



vertraulich

Fraktion Freie Wähler Dresden
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Frank Hannig

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB)
30.11-7/19881-13#3

Datum: - 8. SEP. 2020

Rechtsstreitigkeiten der Landeshauptstadt Dresden AF0799/20

Sehr geehrter Herr Hannig,

Ihre o. g. Anfrage lautet wie folgt:

„im Zusammenhang mit den Planungen zum kommenden Doppelhaushalt, bezüglich der notwendigen Mittel für Rechtsstreitigkeiten, habe ich folgende Fragen:

1. Wie viele und welche Rechtsstreitigkeiten sind in der LH Dresden zum Datum 18. August 2020 anhängig?
2. Von wann datieren die Rechtsstreitigkeiten?
3. Wie hoch ist der Streitwert der jeweiligen Verfahren?
4. Wie oft hat die LH Dresden in den offenen Verfahren Klage erhoben, wie oft wurde die Stadt verklagt?
5. Welche möglichen finanziellen Risiken resultieren aus diesen Verfahren?
6. Wie lange dauern rechtliche Auseinandersetzungen der Landeshauptstadt im Durchschnitt?
7. Wie viele Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind mit der Abwicklung dieser Verfahren beschäftigt?“

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich Ihre Fragen inhaltlich nicht beantworte. Meiner Ansicht nach besteht kein Anspruch auf Beantwortung, weil kein konkreter Lebenssachverhalt der Stadt betroffen ist.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Die freiwillige Beantwortung Ihrer Anfrage würde erhebliche Ressourcen in allen Organisationseinheiten binden, welche die Landeshauptstadt Dresden vor Gericht vertreten. Dies sind neben dem Rechtsamt insbesondere das Ordnungsamt, das Jugendamt, das Haupt- und Personalamt sowie die Eigenbetriebe.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert